

Entwurf

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung

Vom

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 —203-b-1), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) geändert worden ist, wird vom Senat mit Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses verordnet:

Artikel 1

In die Anlage 1 zu § 1 “Kostenverzeichnis Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung“ der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung vom 15. August/16. August 2002 (Brem.GBl. S. 393—203-c-4), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird folgender neuer Kostentatbestand eingefügt:

206 Mittagessen an Ganztagsgrundschulen der Stadtgemeinde Bremen

Gebühren für Mittagessen in den Ganztagsgrundschulen werden für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler von den Erziehungsberechtigten monatlich wie folgt erhoben:

206.01	Für Bezieher existenzsichernder Leistungen gem. SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz (nach Nachweis des Leistungsbezugs).	gebührenfrei
206.02	Für alle übrigen	27,00 Euro
206.03	Für Geschwister auf derselben Grundschule je Kind	23,25 Euro

Bei der Berechnung der Gebühr wird ein ganzes Jahr zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beiträgen ab August bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat